

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 21/2018
ausgegeben am: 06. April 2018

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Mittwoch, 11. April 2018, 17 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung "Soziale Stadt" durch Dezernentin Beate Steeg
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Antrag des Ortsvorstehers
Rücknahme der Einbahnstraßenregelung der Zu- und Abfahrten Mundenheimer Straße
Garagenhof
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Müllbehälter an der Mundenheimer Straße/ Ecke Bleichstraße, Paul-Kleefoot-Platz und
Wittelsbachplatz
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Überprüfung und Veränderung im Radwegeabschnitt Lagerhausstraße
7. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Instandsetzung des Uhrentürmchens in der BBS Wirtschaft II
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Eingliederung des Platanenhains
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Endgültige Bearbeitung von Anträgen mit verbindlichen Terminzusagen
10. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Frankfurter Hütchen in der Berliner Straße zwischen Wredestraße und Platanenhain
11. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Aschenbecher für die weiterführenden Schulen Pfalzgrafenstraße und Mundenheimer Straße
12. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Kriminalitätsbericht 2017 für die Südliche Innenstadt
13. Antrag des Ortsvorstehers
Pollerentfernung in der Hafen-/Defreggerstraße

14. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Neuanlage eines weiteren Fahrradweges in der Lagerhausstraße
15. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sauberhaltung der Fläche um das Yorkhochhaus
16. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Kein drittes Zelt beim Filmfestival
17. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Baumkronensäuberung in der Mundenheimer Straße
18. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Abriss der Baracken im Innenhof der Anna-Freud-Schule
19. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sauberkeit der Außenfläche des Pfalzbaus
20. Anfrage der FDP-Ortsbeiratsfraktion
Absperrung wegen Hochwasser Sportanlagen TFC und Parktennisclub
21. Anfrage des Mitglieds die LINKE im Ortsbeirat
Blitzanhänger und Nachtzone in der Mundenheimer Straße
22. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sanierung der alten Turnhalle der Wittelsbachschule
23. Anfrage des Mitglieds die LINKE im Ortsbeirat
Spielplatz Seydlitzstraße
24. Anfrage der Ortsbeiratsfraktion Bündnis90/Die Grünen
Masterplan zur Umgestaltung der ÖPNV-Haltestellen in barrierefreie Haltestellen
25. Anfrage des Mitglieds die LINKE im Ortsbeirat
Baumfällungen Bürgerhof
26. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Masterplan zur Aufstellung von Ladestellen für Elektromobilität
27. Anfrage des Mitglieds die LINKE im Ortsbeirat
Bürgersteig Schultagesstätte Grimbürg Wittelsbachstraße
28. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Turnhallennutzung durch die Anna-Freud-Schule
29. Anfrage der GRÜNEN- Ortsbeiratsfraktion
Trasse in der Fußgängerzone Bismarckstraße für Fahrräder
30. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Standorte für Bienenstöcke auf städtischen Dächern
31. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Standorte für Insektenhotels in der Südlichen Innenstadt
32. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Ergebnis der Begehung der Anna-Freud-Schule
33. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Mittel für die Anschaffung digitaler Lehrmittel

Ludwigshafen am Rhein, 06.04.2018

gez.
Christoph Heller
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Oggersheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oggersheim treten am

**Donnerstag, 12. April 2018, 15 Uhr,
Sitzungszimmer des Oggersheimer Rathauses,
Schillerplatz,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:
Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht der Ortsvorsteherin
3. Verknüpfung Linie 71/72 - Vorstellung durch die RNV
4. Vorstellung der Beratungsstelle der Gütegemeinschaft lebensgerechte Handwerksleistungen
5. Bebauungsplan Nr. 125 a "Stadtteilverbindungsstraße Melm", Offenlagebeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 642 "Merianstraße/Schnabelbrunnengasse", Satzungsbeschluss
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Entschärfung des Einmündungsbereichs Sudetenstraße/Albert-Haueisen-Ring
Neubaugebiet Melm
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Stoppschild an der Einmündung Wilhelm-Busch-Straße in die Wormser Straße
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Beleuchtung des Fuß- und Fahrrad Verbindungswegs zwischen Neubaugebiet Melm und Begütenweiher
10. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Beleuchtungskonzept im Neubaugebiet Melm
11. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sanierung der Fußwege im Quevapark
12. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Videoüberwachung von Schillerplatz und Haltestelle Oggersheim West
13. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Jugendsozialarbeit im Stadtteil Oggersheim
14. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Geschwindigkeitskontrollen im Neubaugebiet Melm
15. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht Vorgärten Melm
16. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Netzausbau von Telekommunikation im Neubaugebiet Melm
17. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Reduzierung des Radfahrverkehrs auf dem Schillerplatz
18. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten
19. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
KFZ-Reparaturbetrieb in der Notwendestraße
20. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Parkplatz K 3
21. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Gewerbegebiet Oderstraße

In der nichtöffentlichen Sitzung werden privatrechtliche Angelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 06.04.2018

gez
Barbara Baur
Ortsvorsteherin

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 16. April 2018, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan Nr. 125a Stadtteilverbindungsstraße Melm-Oggersheim - Offenlagebeschluss
2. Herrichten der ehemaligen Privatschule (Deuser-Schule) für Schulzwecke Schulstraße 23a - Erweiterung der Maßnahme
3. Theodor-Heuss-Gymnasium, Freiastraße 10, 67059 Ludwigshafen; Sanierung abgehängte Decken Flure - Genehmigung der Maßnahme
4. Sporthalle Carl-Bosch-Gymnasium, Jaegerstraße 9, 67059 Ludwigshafen; Sanierung der Fassade - Genehmigung der Maßnahme
5. Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche Wasgaustraße zwischen der Madenburgstraße und Trifelsstraße - Genehmigung der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen, Satzungsangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 06.04.2018

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein **- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 07.03.2017 zur wesentlichen Änderung der PE-Wachs-Fabrik
Vorhaben: Anlagenvereinigung von PE-Wachs-Fabrik und LDPE-Anlage

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Blockfeld H 600-2, Anlage-Nr. 27.03, Flurstücks-Nr.: 2539/42.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 03.04.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt:
Bebauungsplan Nr. 664 "Bunsenstraße 2. Reihe"
Stadtteil: Oppau

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 664 „Bunsenstraße 2. Reihe“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan erhält die Nr. 664 und die Bezeichnung „Bunsenstraße 2. Reihe“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 664 „Bunsenstraße 2. Reihe“ umfasst eine Fläche von etwa 2.180 m² und ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan. Er wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flurstücke Nr. 4982/16, 4982/15, 4982/12 und 4982/11 der Gemarkung Oppau,
- im Osten: durch die Flurstücke Nr. 4982/10, 4982/9, 4982/5 und 4982/3 der Gemarkung Oppau,
- im Süden: durch die Flurstücke Nr. 588/19, 588/20, 589/4, Teile des Flurstücks Nr. 588/6 der Gemarkung Oppau und die Bunsenstraße sowie
- im Westen: durch die Flurstücke Nr. 589/10, 589/6, 589/5, 589/24, 4982/19 der Gemarkung Oppau und die Edigheimer Straße.

Ziel der Planung ist es, die vorhandene Situation städtebaulich zu ordnen und die Nutzung der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Flächenpotentiale zu steuern. Der festgelegte Bereich ist gut geeignet, um im Rahmen einer städtebaulichen Innenentwicklung eine maßvolle Bebauung zur Schaffung neuen, attraktiven Wohnraums vorzunehmen. Da im Stadtteil Oppau derzeit kaum Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, ist ein entsprechendes Nachfragepotential vorhanden. Die Realisierung von Wohnbebauung stellt deshalb eine sinnvolle und dem Standort angepasste Nutzungsform dar. Diese soll einen wohn- und nachbarverträglichen Rahmen wahren und bedarf daher klarer Vorgaben, welche durch den Bebauungsplan Nr. 664 „Bunsenstraße 2. Reihe“ festgelegt werden sollen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

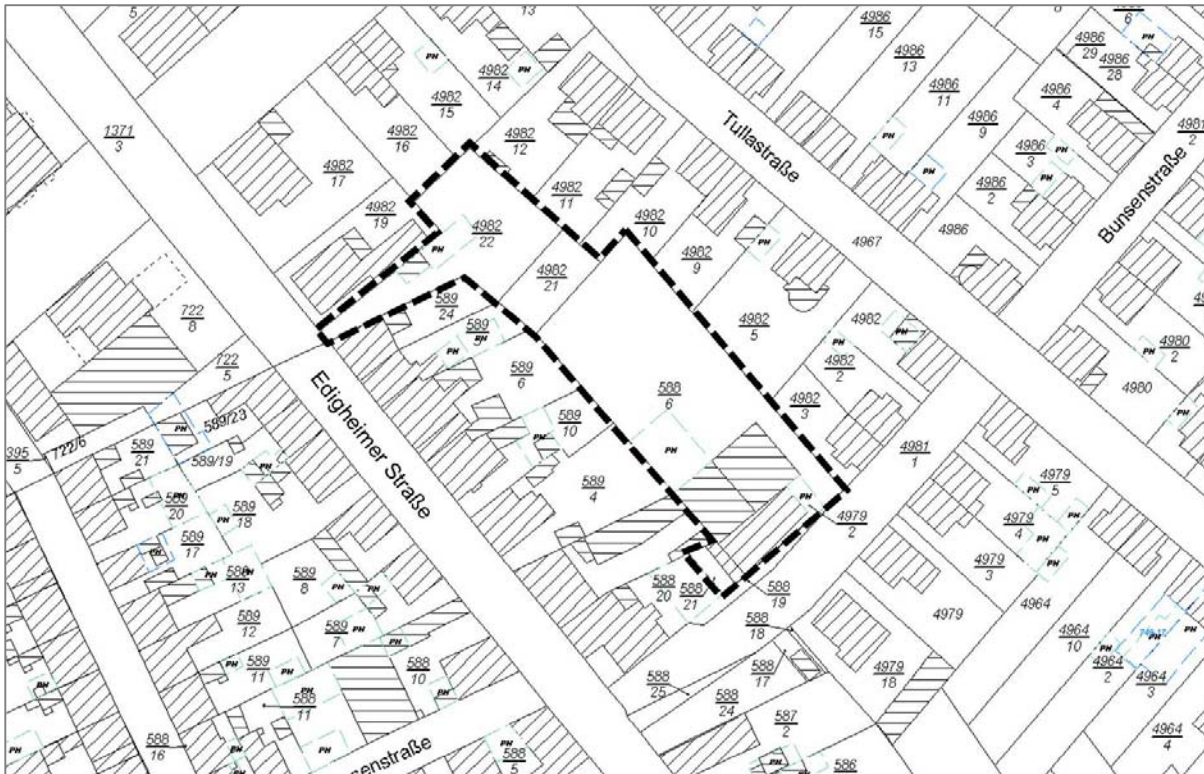
Auf die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichten lassen und sich in der Zeit zwischen 11. April und 26. April 2018 zur Planung äußern. Des Weiteren wird am 26. April 2018, um 17.30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 20, Sitzungszimmer 4 im 1. OG ein öffentlicher Erörterungstermin stattfinden.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit weiterhin im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, 27.03.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt; **Bebauungsplan Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“** **Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 667 und die Bezeichnung „Luitpoldstraße Nord“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und umfasst die Flurstücke 3170/5, 3170/6, 3170/28 und 3184/5 der Gemarkung Friesenheim. Das Plangebiet mit ca. 16.600 m² wird

- im Norden: durch das Flurstück 3185/13 der Gemarkung Oppau
- im Osten: durch die Luitpoldstraße und die Bebauung des Alten- und Pflegeheims
- im Süden: durch die städtischen Flurstücke 3184/3 und 3184/4 der Gemarkung Friesenheim (Weg) und die Bebauung – Luitpoldstraße Nr. 150, 152, 154, 156, 158 und 160b - sowie
- im Westen: durch das Flurstück 3170/36 der Gemarkung Friesenheim, dem Zehn Morgenweiher begrenzt.

Die Grundstücke des Plangebietes sind straßenbegleitend mit Einfamilienhäusern bebaut; die hinteren Grundstücksteile sind als Privatgärten eingezäunt und liegen teilweise schon seit längerem brach. Für den

vorderen Planbereich entlang der Luitpoldstraße ist die Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB bereits heute gegeben. Eine bauliche Entwicklung jenseits der vorhandenen Bebauungstiefe ist zum jetzigen Zeitpunkt planungsrechtlich (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) allerdings nicht zulässig. Somit reicht die derzeitige Rechtsgrundlage nicht aus, um angemessene Regelungsinhalte im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sicher zu stellen.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung in den Gartenflächen zu schaffen.

Da die bestehenden Innenentwicklungspotentiale in Friesenheim zunehmend aufgebraucht wurden und der Druck auf den Außenbereich erhöht wird, werden auch Arrondierungen und Entwicklungen im Siedlungsrandbereich (Außenbereichsflächen) notwendig.

Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und mit seiner jüngsten Baurechtsnovelle reagiert, indem er die Kommunen mit Verfahrenserleichterungen bei der Schaffung von neuem Wohnraum in solchen Randbereichen unterstützt.

Der Bebauungsplan Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“ dient somit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den Wohnungsbau und wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Dementsprechend wird von den Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB Gebrauch gemacht.

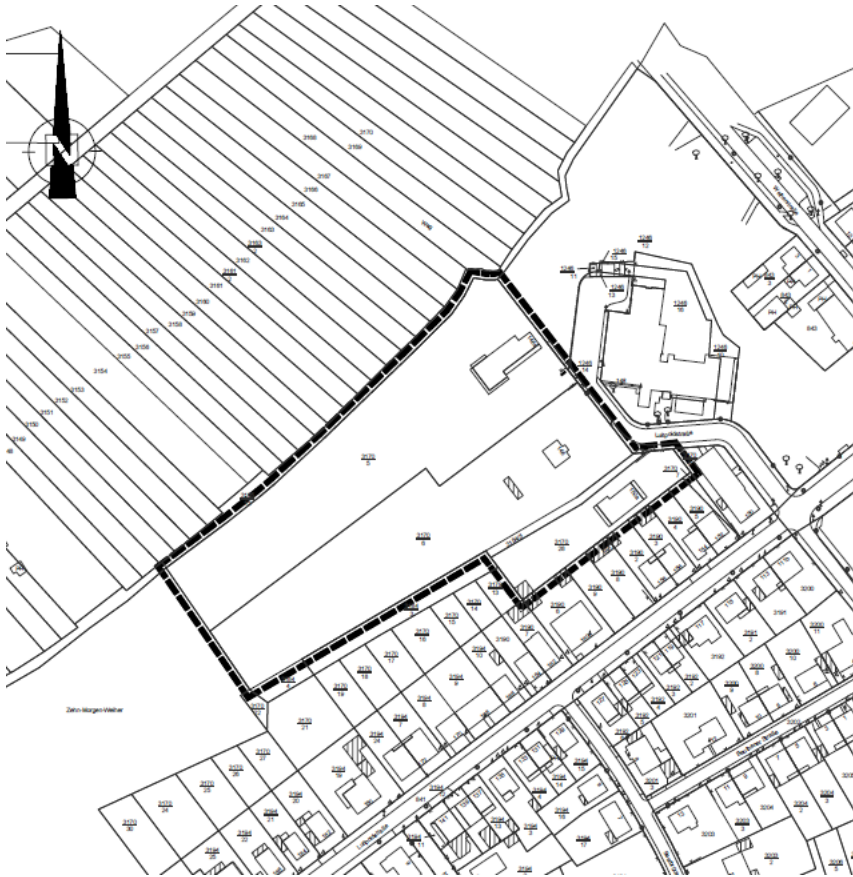
Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichten lassen und sich in der Zeit zwischen 11. und 26. April 2018 zur Planung äußern. Des Weiteren wird am **23. April 2018**, um **17.30 Uhr** im Rathaus, Rathausplatz 20, Sitzungszimmer 4 im 1. OG ein öffentlicher Erörterungstermin stattfinden.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit weiterhin im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, 03.04.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

29. Teiländerung des Flächennutzungsplan`99 – „Westlich Heinrich Pesch Haus“

Stadtteile: Oggersheim und West

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan`99 Ludwigshafen am Rhein im Teilbereich Nr. 29 zu ändern.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Teiländerungsplan erhält die Nr. 29 und die Bezeichnung „Westlich Heinrich Pesch Haus“.

Der Geltungsbereich der Teiländerung ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden:	durch die Mannheimer Straße und durch die Frankenthaler Straße,
im Osten:	durch die Kopernikusstraße,
im Süden:	durch die bisherige Grünfläche im Flächennutzungsplan und durch die Kopernikusstraße,
im Westen:	durch die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 2829//1 und 2829/5.

Die Änderung des Flächennutzungsplans`99 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 657 „Westlich Heinrich Pesch Haus“.

Ziel der Teiländerung ist es, das geplante Wohnkonzept des Heinrich Pesch Hauses und der katholischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen und damit die bauleitplanerische Umsetzung des Projekts zu

ermöglichen. Im Flächennutzungsplan soll für den abgegrenzten Geltungsbereich eine gemischte Baufläche dargestellt werden.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Ausstellung **vom 18.04.2018 bis einschließlich 09.05.2018** öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Anhörungstermin im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 am

Donnerstag, den 19.04.2018 um 17.30 Uhr,

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Gegebenenfalls wird sich eine Erörterung der Anregungen anschließen. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 statt.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, 28.03.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 657 „Westlich Heinrich Pesch Haus“
Stadtteile: Oggersheim und West

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 657 „Westlich Heinrich Pesch Haus“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan erhält die Nr. 657 und die Bezeichnung „Westlich Heinrich Pesch Haus“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 657 „Westlich Heinrich Pesch Haus“ liegt in den Gemarkungen Oggersheim, Friesenheim und Mundenheim und umfasst eine Fläche von rund 17 ha. Er ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Mannheimer Straße und durch die Frankenthaler Straße,
im Osten: durch die Kopernikusstraße
im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 3497/6, 3511/3, 2095/5, 2829/7 und 2810/10,
im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 2829/5 und 2829/1.

Ziel der Planungen ist es, auf den Flächen am Heinrich Pesch Haus ein gemischtes Nutzungskonzept insbesondere mit Wohnraum zu realisieren. Das geplante Vorhaben sieht insbesondere Wohnnutzung vor. Es sollen aber auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie soziale und kulturelle Einrichtungen angesiedelt werden. Vor diesem Hintergrund soll im Bebauungsplan gemäß § 6a Baunutzungsverordnung ein „Urbanes Gebiet“ festgesetzt werden. Hierbei soll gewährleistet werden, dass die Nutzungen innerhalb des Plangebiets verträglich zueinander sind und dass die Weiterentwicklung der Entwicklungsachse West mit gewerblichen Bauflächen entsprechend der bisherigen Zielsetzung nicht eingeschränkt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 657 „Westlich Heinrich Pesch Haus“ wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Ausstellung **vom 18.04.2018 bis einschließlich 09.05.2018** öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Anhörungstermin im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301am

Donnerstag, den 19.04.2018 um 17.30 Uhr,

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Gegebenenfalls wird sich eine Erörterung der Anregungen anschließen. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 statt.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.03.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 586b „Mittelstandspark Mannheimer Straße“
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 586b „Mittelstandspark Mannheimer Straße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan erhält die Nr. 586b und die Bezeichnung „Mittelstandspark Mannheimer Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 15,7 ha und wird begrenzt:

im Norden: durch die Mannheimer Straße,
im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 2829/1,
im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 2829/6 Weg, 2266/39 Weg, 2930/10 Weg,
im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 2909/3

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Durch die Planung sollen sowohl die Verlagerung von bestehenden ortsansässigen Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben als auch die Neuansiedlung von Betrieben ermöglicht werden. Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlungen dieser Betriebe im Plangebiet zu schaffen, um den betreffenden Betrieben in Ludwigshafen die benötigten Entwicklungsmöglichkeiten bieten zu können. Wegen der Knappheit von erschlossenen, preiswerten Gewerbeflächen in Ludwigshafen sollen die betreffenden Flächen als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 586b „Mittelstandspark Mannheimer Straße“ wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, den 29.03.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



**Bebauungsplan Nr. 665 „Westlich Westendstraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13
Baugesetzbuch aufgestellt.
Stadtteil: Mitte**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 665 „Westlich Westendstraße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan erhält die Nr. 665 und die Bezeichnung „Westlich Westendstraße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 665 „Westlich Westendstraße“ liegt in der Gemarkung Ludwigshafen und umfasst eine Fläche von rund 1,5 ha.

Er ergibt sich auch aus dem beigegeführten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden:	durch die Bahnhofstraße und die Westendstraße,
im Osten:	durch die Westendstraße,
im Süden:	durch die Dörrhorststraße,
im Westen:	durch die Lorientallee.

Die Ziele des Bebauungsplans sind:

- Ausschluss gebietsunverträglicher Nutzungen mit dem Ziel einer städtebaulich geordneten Entwicklung
- Städtebauliche Ordnung unter Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften
- Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Belichtung, Belüftung, Brandschutz)
- Erhöhung des Anteils von Wohnraum für Familien
- Verbesserung der Wohnumfeldqualität

Zur Umsetzung der Ziele ist vorgesehen, entsprechende Baugebiete gemäß der Baunutzungsverordnung festzusetzen und durch geeignete Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare/ nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zu ergänzen.

Da durch das Bebauungsplanverfahren die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird oder lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a oder Abs. 2b BauGB enthalten sind, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB angewendet, zumal keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen informieren (Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) und hat bis einschließlich 07. Mai 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

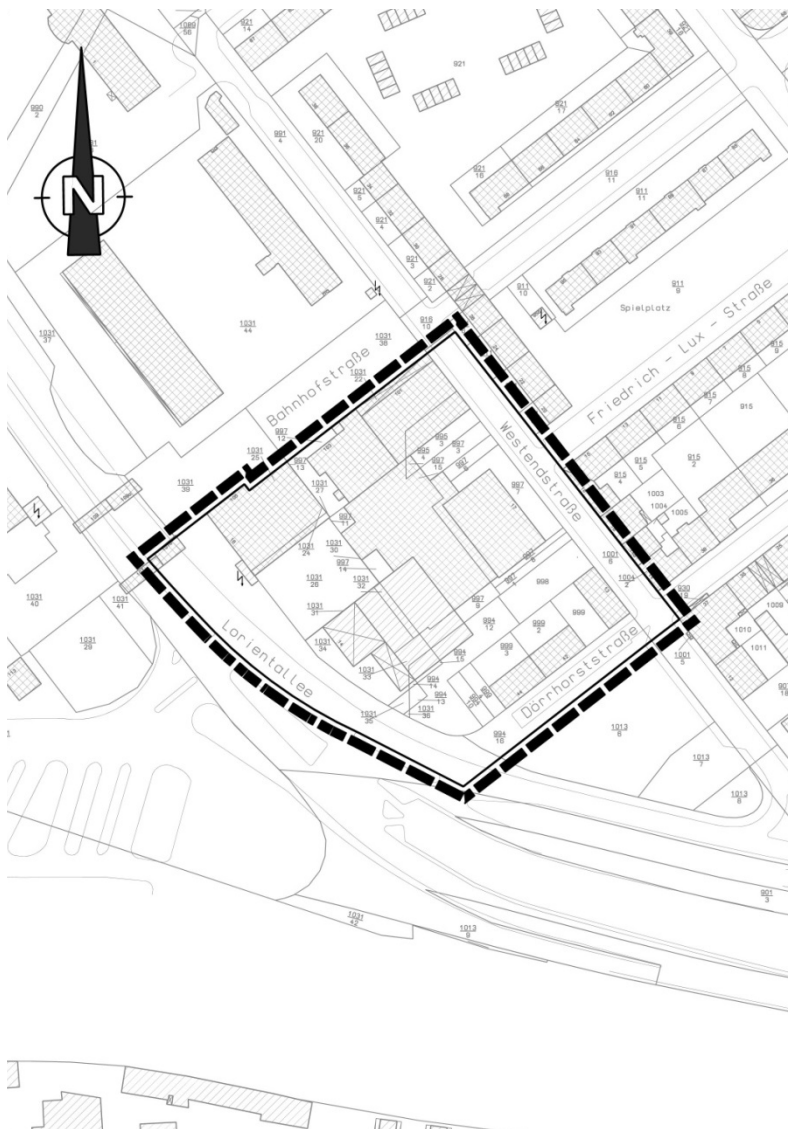
Ludwigshafen am Rhein, 29.03.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



**Satzung über die Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Mundenheim "Altbauquartier Karolina-Burger-Straße"**

beschlossen und genehmigt am 13.07.1992 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und
veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 14.11.1992.

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.1992 mit seiner Mehrheit der Durchführung eines Sanierungsverfahrens in Mundenheim zugestimmt und eine Satzung beschlossen. Dies wurde mit Schreiben vom 17.11.1992 der höheren Verwaltungsbehörde (damalige Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz in Neustadt a. d. W.) angezeigt, nachdem diese mit Schreiben vom 05.11.1992 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hatte.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722 – in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, GVBl., S. 153 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 393 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 19.03.2018 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“ beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“ vom 13.07.1992, veröffentlicht und in Kraft getreten am 14.11.1992, wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

- Adlerstraße 2-47
- Annagasse 18-34
- Entenstraße 11-28
- Erbgasse 2-22
- Florastraße 1-20
- Hopfenstraße 14-23
- Karolina-Burger-Straße 1-45
- Krongasse 3-20
- Mundenheimer Straße 36,38,40 & 54-60 gerade & 31-81 ungerade
- Osterlachstraße 36-41

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“. Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 19.03.2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.

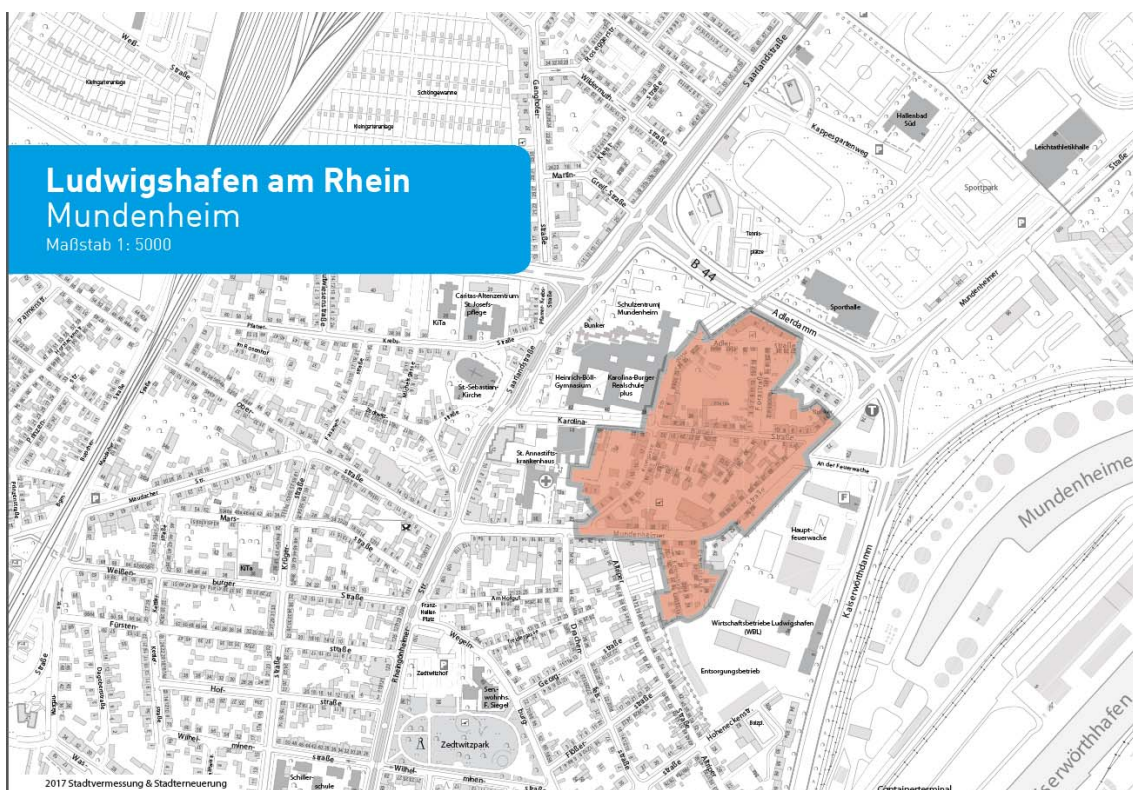
Dies gilt nicht, wenn

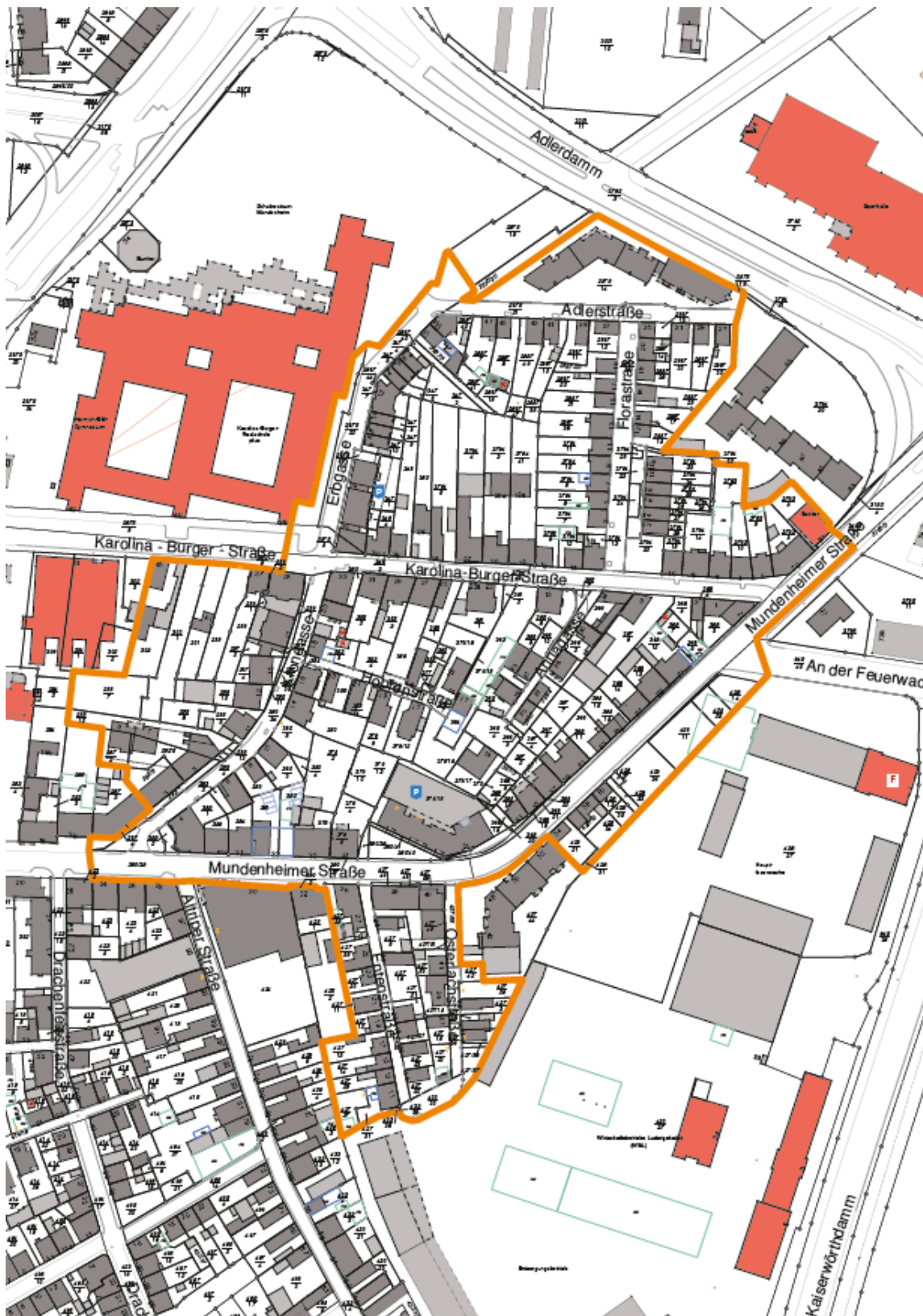
- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache und bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 67059 Ludwigshafen am Rhein, Zimmer 46 im 4. OG während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet Mundenheim „Altbauquartier Karolina-Burger-Straße“





Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.